

BRUNNMATT OST

Baulinienplan

1:500

Hierzu gehören die Sonderbauvorschriften vom 2.7.1969



Vom Regierungsrat genehmigt, unter Vorbehalt von Drittmansrechten. BERN, den 22. Sept. 1970

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: F. Hausler, Der Staatschreiber: J. J.

Bern, den 2.7.1969

Stadtplanungsamt Bern

U. Brugga

Genehmigungs - Vermerke

Auflage: 7-26.1.1970 Abschluss des Einspracheverfahrens: 23.2.1970

1. Eingelangte Einsprachen: 3 Erledigte Einsprachen: 3 Aufrechterhaltene Einsprachen: Keine

2. Eingaben: Keine

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: Keine

Genehmigung durch den Gemeinderat: 11.3.1970



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern am 11. MÄZ 1970

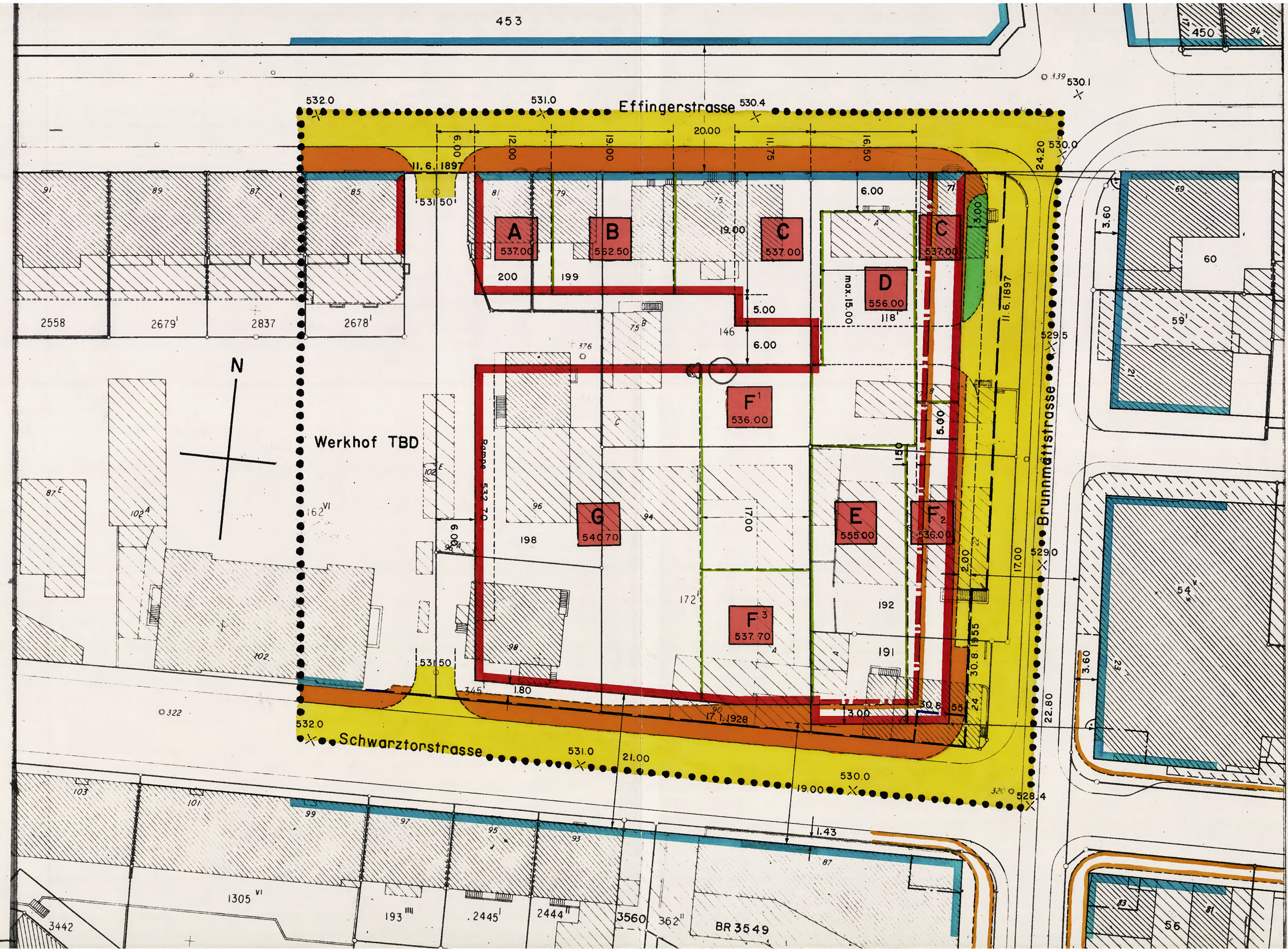
Namens des Gemeinderates Der Stadtpräsident: H. Wüthrich, Der Stadtschreiber: M. Müller

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 28.6.1970

mit 13'037 Ja, 2'888 Nein. Namens der Einwohnergemeinde Bern Der Stadtschreiber: M. Müller



Genehmigung durch den Regierungsrat:



- LEGENDE
- Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
- Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
- Neue Baulinien
- Neue Laubenfluchtlinien
- Wirkungsbereich des Baulinienplanes und der Sonderbauvorschriften
- Feldergrenzen
- Felderbezeichnung mit Höhenkoten entsprechend den Sonderbauvorschriften
- Vom Reg.-Rat am 30.8.1955 genehmigte Strassen- und Trottoirlinien
- Die Niveaulinien der Effingerstrasse, Brunnmattstrasse und der Schwarztornstrasse bleiben unverändert.

STADTPLANUNGSAMT BERN

Sonderbauvorschriften zum Baulinienplan Brunnmatt-Ost

Plan Nr. 1013/1

vom 2. Juli 1969

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des Baulinienplanes und der Sonderbauvorschriften ist durch die im Baulinienplan punktierte Umrandung begrenzt. Die Parzellen 162 und 2678 sind von den Sonderbauvorschriften ausgenommen.

Art. 2 Bauklassenzuteilung

Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderbauvorschriften bleibt das im Art. 1 beschriebene Gebiet unverändert den Bauklassen IV und V zugeteilt.

Art. 3 Geschossezahlen und Gebäudehöhen

3.1. In Abweichung von den Bestimmungen der Bauordnung sind folgende Geschossezahlen und Gebäudehöhen maximal zulässig:

Im Feld A: Bauten mit 2 Geschossen bis zu Kote 537.00 m.

Im Feld B: Bauten mit 2 Geschossen bis zu Kote 537.00 m, darüber 1 offenes nicht genutztes Geschoss in Verbindung mit der Dachterrasse bis zu Kote 540.50 m plus 7 Vollgeschosse bis zu Kote 562.50 m.

Im Feld C: Bauten mit 2 Geschossen bis zu Kote 537.00 m.

Im Feld D: Bauten mit 2 Geschossen bis zu Kote 537.00 m, darüber 1 offenes nicht genutztes Geschoss in Verbindung mit der Dachterrasse bis zu Kote 540.50 m plus 5 Vollgeschosse bis zu Kote 556.00 m.

Im Feld E: 1 Sockelbau mit 2 Geschossen bis Kote 536.00 m, darüber 1 offenes nicht genutztes Geschoss in Verbindung mit der Dachterrasse bis zu Kote 539.50 m plus 5 Vollgeschosse bis zu Kote 556.00 m.

In den Feldern

F 1 und F 2: Bauten mit 2 Geschossen bis zu Kote 536,00 m.

Im Feld F 3: Bauten mit 2 Geschossen bis zu Kote 537.70 m.

Im Feld G: Bauten mit maximal 3 Geschossen bis zu Kote 540.70 m.

3.2. Die Koten beziehen sich auf die Oberkante der Dach- beziehungsweise Terrassenabdeckungen an deren höchsten Stelle.

Art. 4 Dach- und Terrassengestaltung

4.1. Alle Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.

4.2. Im Feld E ist über den in Art. 3 genannten Geschossen noch ein flach abgedecktes Attikageschoss bis zu Kote 558.00 m mit einer überbauten Fläche von 400 m² zulässig. Das Attikageschoss ist mindestens 1.50 m hinter die Fassade zurückzusetzen.

4.3. Über dem obersten Voll- bzw. Attikageschoss und den Terrassen können technisch bedingte Aufbauten und Brüstungen bewilligt werden. Diese müssen auf das technisch bedingte Mindestmass beschränkt und ästhetisch gut gestaltet werden.

4.4 Die Terrassen in den Feldern A, C, F1, F2, F3 und G sind mindestens zu 30% der Dachfläche mit Humus zu überdecken und zu bepflanzen. Diese Bestimmung kommt nur zur Anwendung, wenn die im Baulinienplan vorgesehenen Hochbauten errichtet werden.

Die notwendigen Oberlichter dürfen die Grünflächen um höchstens 50 cm überragen. Sheddächer sind nicht zulässig.

Art. 5 Kinderspielplätze

Zu den Bauten in den Feldern B, D und E sind Kinderspielplätze zu erstellen. Diese müssen für die Bewohner frei zugänglich sein. Sie können auf Dächern oder in den offenen Geschossen angeordnet werden. Die Grösse der den entsprechenden Bauten zugeordneten Kinderspielplätze muss mindestens betragen:

Im Feld B 250 m²

Feld D 250 m²

Feld E 350 m²

Diese Vorschrift darf ganz oder teilweise weggelassen werden, wenn keine Wohnungen erstellt werden.

Art. 6 Autoabstellplätze

Im Endausbau sind in den dazugehörigen Untergeschossen als Mindestmass folgende Autoabstellplätze vorzusehen:

Feld B 25 Autoabstellplätze

Felder D u. E 110 Autoabstellplätze

Felder F1 u. F3 u. G 80 Autoabstellplätze

Im Etappenausbau sind im Baubewilligungsverfahren die im Endausbau vorgesehenen Parkplätze und ihre Erschliessung nachzuweisen.

Art. 7 Verschiedenes

- 7.1. Radio- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsanlagen auszuführen. Sie sind bewilligungspflichtig.
- 7.2. Kamine und Abluftanlagen (insbesondere aus den Auto-Einstellhallen) sind so anzuordnen, dass keine schädlichen Immissionen auftreten können.
- 7.3. Die Kaminanlagen für die Felder F1, F3 und G sind in der Südwest-Ecke des Feldes G anzuordnen oder - unter Vorbehalt der Einwilligung durch die Eigentümer der Felder D und E - als Hochkamin in der Nordost-Ecke des Feldes F1 zu errichten, wobei das Hochkamin eventuell durch Balkone mit den Hochbauten der Felder D und E verbunden werden kann.
- 7.4. Mit den Bauinstallationsplänen sind der Baupolizei die vorgesehenen Lärm- und Staubschutzmassnahmen zur Genehmigung vorzulegen.
- 7.5. Die Feldergrenzen geben im Baulinienplan die maximalen Abmessungen für die Hochbauten in den Feldern B, D, E und G an. Diese Hochbauten können auch kleiner gehalten werden. Es besteht in keinem Feld ein Zwang, auf die Baulinien und Feldergrenzen zu bauen, sofern eine architektonisch gute Lösung möglich ist. Die durch die Feldergrenzen festgelegten Baukörper können, auch in Etappen, unabhängig von den Grenz- und Gebäudeabständen der Bauordnung errichtet werden.
- 7.6. Abgedeckte Lichtschächte sind im Lichten bis 1.00 m vor die Baulinie südlich der Felder F3 und G zulässig.
- 7.7. Ueber der Eingangspartie ist ein Vordach vor dem Feld G (Seite Schwarztorstrasse) mit einer Ausla-

dung von maximal 3.00 m zulässig.

7.8. Die Neubauten unterstehen in Bezug auf architektonische Gestaltung, Material und Farbgebung einer besonders sorgfältigen ästhetischen Beurteilung.

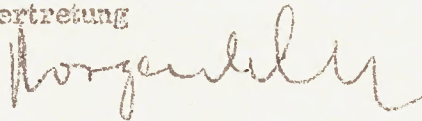
7.9. Zwischen den Laubenpfeilern längs der Brunnmattstrasse und zum Teil längs der Schwarzforstrasse sind Schaukästen und Automaten im Sinne von Art. 176 der Bauordnung zulässig, sofern dadurch die Laubendurchgangsbreite von mindestens 3.50 m gewährleistet ist.

Art. 8 Stellung zur Bauordnung

Soweit in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Der Hochbaudirektor der Stadt Bern

In Vertretung



Bern, den 2. Juli 1969

Vc/ge

Genehmigungsvermerke

Auflage: 7-26.1.1970 Abschluss des Einspracheverfahrens: 23.2.1970

1. Eingelangte Einsprachen: 3 Erledigte Einsprachen: 3

Aufrechterhaltene Einsprachen: Keine

2. Eingaben: Keine

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: Keine

Genehmigt durch den Gemeinderat: 11. 3. 1970



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am

11. MRZ. 1970

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber:

V. Häweli

Mumm

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 28.6.1970

mit: 13'037 Ja

mit: 2'888 Nein



Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtschreiber:

Mumm

Genehmigung durch den Regierungsrat:



**Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.**

BERN, den 22. Sept. 1970

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: / *N.*

Der Stadtschreiber: / *N.*

Ernst J. Häweli